

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft
des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Lesefassung in der Fassung der 11. Nachtragssatzung

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO),
- § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 - 5 und 7 und § 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- § 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie
- § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums Anstalt öffentlichen Rechts vom 18.11.2015, 23.11.2016, 22.11.2017, 21.11.2018, 27.11.2019, 27.05.2020, 25.11.2020, 24.11.2021, 23.11.2022, 22.11.2023, 20.11.2024 und 19.11.2025 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 17.12.2015, 08.12.2016, 07.12.2017, 13.12.2018, 05.12.2019, 28.05.2020, 03.12.2020, 09.12.2021, 01.12.2022, 14.12.2023, 12.12.2024 und 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

**Abfallwirtschaftsgebührensatzung
Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgabe
- § 2 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlagen
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Leistungsgebühren
- § 5a Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Sperrmüll und sonstigen Holzabfällen an den Recyclinghöfen
- § 5b Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Grünabfällen und Restabfällen an den Recyclinghöfen
- § 5c Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Bauschutt an den Recyclinghöfen
- § 5d Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Schadstoffen und sonstigen Problemabfällen an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 7 Ruhen der Gebührenpflicht
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgabe

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung - soweit in dieser Satzung oder in der Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe und die Schadstoffannahmestelle nichts Abweichendes geregelt ist - Gebühren.

Die Abfallwirtschaftsgebühren sollen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallentsorgungseinrichtungen decken.

- (2) Mit den Gebühren werden für private Haushalte und andere Nutzungen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b) unter anderem folgende Leistungen abgedeckt:
- a. Restmüllabfuhr
 - b. Sperrmüllabfuhr
 - c. getrennte Abfuhr von Haushaltskühlgeräten sowie Elektro- und Elektronikschrott
 - d. Entsorgung von PPK (Papier, Pappe, Karton), soweit diese der öffentlichen Entsorgungspflicht unterfallen,
 - e. Schadstoffannahme
 - f. Abfallberatung
 - g. Angebot der Recyclinghöfe
 - h. jährliche Tannenbaumabfuhr
 - i. Grün- und Gartenabfälle
 - j. Organische Haushaltsabfälle aus Küche und Garten

§ 2 Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner für die Abfallentsorgung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes oder die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft haften für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner. Ebenso haften Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte als Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner.
- (2) Neben den nach Absatz 1 bestimmten Gebührensuldner/innen sind die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner.
- (3) Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern (§ 8 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung) ist eine/einer der angeschlossenen Grundstückseigentümer/innen bei der Beantragung der gemeinsamen Nutzung als Gebührenpflichtige/r zu benennen und ist

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

Gebührenschnldner/in für die Leistungsgebühren für die Benutzung der gemeinsam genutzten Abfallbehälter.

- (4) Bei der Bestellung von Extrabehältern (§ 5 Abs. 3) ist die Bestellerin oder der Besteller gebührenpflichtig.
- (5) Bei der Anlieferung von Gewerbeabfällen am Abfallwirtschaftszentrum Flensburg ist die Anlieferin oder der Anlieferer Gebührenschnldner/in. Gebührenschnldnerin oder Gebührenschnldner für die bei Verwendung von Abfallsäcken (§ 8 Abs. 3 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung) zu entrichtende Gebühr ist die Erwerberin oder der Erwerber der Abfallsäcke. Bei der Anlieferung von Abfällen an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle (i. S. d. §§ 5a bis 5d dieser Satzung) sind die Anliefer*innen der Abfälle Gebührenschnldner*innen.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Leistungsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühren werden für jedes nach § 4 der Abfallwirtschaftssatzung an die Abfallentsorgung anzuschließende Grundstück erhoben, sofern das Grundstück ausschließlich oder teilweise für Wohnzwecke genutzt wird.
 - a. Die Grundgebühren werden für ständig oder zeitweise bewohnte Grundstücke nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte bemessen. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische oder Kochstelle inne hat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (z. B. Ferienwohnungen, Wochenend- oder Ferienhäuser) sind grundgebührenpflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.
 - b. Grundgebührenpflichtig ist ebenfalls jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume, freiberufliche Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen, soweit die Abfälle gemeinsam mit den von den privaten Haushaltungen genutzten Behältern gesammelt werden.
 - c. Private Haushalte auf hauptsächlich nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z. B. Hausmeisterwohnungen) können auf Antrag von der Grundgebührenpflicht befreit werden. Damit entfällt für diese Haushalte auch das Recht auf Inanspruchnahme der von der Grundgebühr abgedeckten Leistungen der Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- d. Für andere Nutzungen auf nicht für Wohnzwecke genutzten Grundstücken ist eine grundgebührenfreie Pflichttonne vorgesehen. Damit entfällt für diese Abfallbesitzer auch das Recht auf Inanspruchnahme der von der Grundgebühr abgedeckten Leistungen der Abfallentsorgung gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Die Höhe der Leistungsgebühren wird nach der Art, der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerungen bemessen. Für die Entsorgung von Abfällen von nicht für Wohnzwecke genutzten Grundstücken und gemäß Abs. 2 Buchst. c. befreiten Haushalten werden gesonderte Leistungsgebühren erhoben.
- (4) Wenn ein Grundstück nachweislich von nur einer Person bewohnt wird und von dieser ein 60-l-Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung genutzt wird, kann bei entsprechend geringer Abfallmenge auf Antrag die Leistungsgebühr für den Restabfallbehälter halbiert werden.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die gemäß § 3 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung von Sammlung und Transport ausgeschlossen sind, wird nach Art und Menge bzw. Gewicht eine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 4 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für jeden auf dem Grundstück befindlichen Haushalt oder andere Nutzung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b.

3,85 Euro

- (2) Mit der Grundgebühr für Haushalte und andere Nutzungen werden auch die Kosten der Entsorgung der folgenden Abfälle ganz oder teilweise abgedeckt:
- a. Sperrmüll einschließlich Kühl- und Elektrogeräte, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung unterfallen (§§ 12 und 13 Abfallwirtschaftssatzung)
 - b. Schadstoffe (§ 15 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung)
 - c. Papier, Pappe und Kartonagen in der Blauen Tonne, soweit sie der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung unterfallen (§ 8 Abs. 3 Buchst. c Abfallwirtschaftssatzung)

Außerdem werden die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Recyclinghöfe, Vorhaltekosten der Restabfall- und Bioabfallentsorgung, die Abfallberatung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung und Verwaltungskostenanteile durch die Grundgebühr ganz oder teilweise abgedeckt.

§ 5
Leistungsgebühren

(1) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Bioabfälle aus Haushalten und anderen Nutzungen gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b, für die Grundgebühren erhoben werden:

a) Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
60 l Restabfall	14-täglich	3,30 Euro
120 l Restabfall	14-täglich	6,50 Euro
120 l Restabfall	1x wöchentlich	18,90 Euro
240 l Restabfall	14-täglich	13,10 Euro
240 l Restabfall	1x wöchentlich	32,00 Euro
1,1 m ³ Restabfall	14-täglich	60,00 Euro
1,1 m ³ Restabfall	1x wöchentlich	125,80 Euro
80 l Bioabfall	14-täglich	3,20 Euro
120 l Bioabfall	14-täglich	4,80 Euro
240 l Bioabfall	14-täglich	9,50 Euro

Die Gebühr für Saisontonnen richtet sich nach dem gewählten Behältervolumen und wird monatsanteilig für die jeweilige Saison berechnet.

b) Die Leistungsgebühr für die Unterflurbehälter ist als Einzelgebühr je Leerung zu berechnen und beträgt:

2 m ³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	117,50 Euro
3 m ³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	136,40 Euro
4 m ³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	155,30 Euro
5 m ³ Restabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	174,20 Euro

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

1 m ³ Bioabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	91,80 Euro
2 m ³ Bioabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	103,90 Euro
3 m ³ Bioabfall	gemäß Füllstandsüberwachung, spätestens jedoch nach 4 Wochen	116,00 Euro

- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle von Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen und anderen Nutzungen, für die keine Grundgebühren erhoben werden (§ 3 Abs. 2 Buchst. d):

Die Leistungsgebühr ist nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat zu berechnen und beträgt:

Abfälle zur Beseitigung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
120 l Restabfall	14-täglich	6,90 Euro
120 l Restabfall	1x wöchentlich	19,50 Euro
240 l Restabfall	14-täglich	13,70 Euro
240 l Restabfall	1x wöchentlich	33,20 Euro
1,1 m ³ Restabfall	14-täglich	62,90 Euro
1,1 m ³ Restabfall	1x wöchentlich	131,60 Euro

Abfälle zur Verwertung

Behälterart	Entleerung	Monatsgebühr
80 l Bioabfall	14-täglich	4,40 Euro
120 l Bioabfall	14-täglich	6,60 Euro
240 l Bioabfall	14-täglich	13,20 Euro
120 l PPK	14-täglich	2,40 Euro
240 l PPK	14-täglich	4,80 Euro
1,1 m ³ PPK	14-täglich	22,00 Euro
1,1 m ³ PPK	1x wöchentlich	49,80 Euro

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (3) Zusatzleerungen, einschließlich Leerung bei Fehlbefüllung, und Extrabehälter für alle Berechtigten

Zusatzleerung	Einzelgebühr
60 l Restabfall	35,90 Euro
80 l Bioabfall bei Fehlbefüllung	36,40 Euro
120 l Restabfall	37,50 Euro
240 l Restabfall	40,60 Euro
1,1 m ³ Restabfall	63,20 Euro
80 l Bioabfall	35,80 Euro
120 l Bioabfall	36,50 Euro
240 l Bioabfall	38,70 Euro
120 l PPK	34,30 Euro
240 l PPK	34,30 Euro
1,1 m ³ PPK	34,30 Euro

Die Zusatzleerungen können nur zusätzlich bei bestehenden Behältern aus der Regelabfuhr erfolgen.

Extrabehälter	Einzelgebühr
240 l Restabfall	60,60 Euro
1,1 m ³ Restabfall	83,20 Euro

Extrabehälter werden auf Bestellung einmalig aufgestellt und nach Befüllung, spätestens jedoch eine Woche nach Aufstellung, befüllt wieder abgezogen.

- (4) Restabfallsäcke (70 l Fassungsvermögen) für vorübergehend verstärktes Abfallaufkommen werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € pro Stück abgegeben; für Grünabfallsäcke (70 l Fassungsvermögen, Mitnahme am Grundstück) wird eine Gebühr von 2,00 € pro Stück erhoben.
- (5) Die 80 l, 120 l und 240 l Bioabfallbehälter werden auf Antrag gegen eine monatliche Gebühr von 1,90 € mit einem Biofilterdeckel ausgestattet. Nach Ablauf von zwei Jahren wird der gesamte Bioabfallbehälter durch das TBZ gewechselt.
- (6) Für die Behandlung und Beseitigung von Gewerbeabfällen, die am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden, wird eine Gebühr von 144,00 € pro 1.000 kg erhoben.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (7) Für den zusätzlichen Aufwand für die 1x wöchentliche Leerung von PPK-Behältern (blaue Tonnen) wird für Behälter mit einem Volumen von 120 Litern oder 240 Litern eine Servicegebühr von monatlich 5,80 € erhoben. Die Servicegebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen für jeden angefangenen Monat berechnet.
- (8) Liegen zwischen An- und Abmeldung oder Ab- und Anmeldung eines Abfallbehälters weniger als zwölf Kalendermonate erhebt das TBZ eine Behälterwechselgebühr von 20,00 € pro ab- bzw. angemeldetem Behälter. Wird ein Behälter vom TBZ für die saisonale Leerung gekennzeichnet und kann somit die An- und Abmeldung ohne Lieferung und Abholung des Behälters erfolgen, entfällt die Behälterwechselgebühr für den gekennzeichneten Behälter.

§ 5 a

Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Sperrmüll und sonstigen Holzabfällen an den Recyclinghöfen

- (1) Die Entgegennahme von Sperrmüll an den Recyclinghöfen ist pro Haushalt und Kalenderjahr bis zu einer Menge von 2 m³ gebührenfrei. Für die Mehrmenge Sperrmüll (über 2 m³ pro Haushalt und Jahr) beträgt die Gebühr 26,00 € je angefangenem m³.
- (2) Für die Entgegennahme von sonstigen Holzabfällen werden folgende Gebühren erhoben:

- Bauholz, Kategorie A I bis III	pro cbm	EUR 40,00
	bis 35 Liter	EUR 3,00
	bis 70 Liter	EUR 5,00
- Bauholz, Kategorie A IV	pro cbm	EUR 60,00
	bis 35 Liter	EUR 3,50
	bis 70 Liter	EUR 6,50
- Türblatt (Innentür)	pro Stück	EUR 9,50
- Türzarge (Innenzarge)	pro Stück	EUR 6,00
- Türblatt (Außentür)	pro Stück	EUR 13,00
- Türzarge (Außenzarge)	pro Stück	EUR 9,00

§ 5 b

Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Grünabfällen und Restabfällen an den Recyclinghöfen

- (1) Für die Entgegennahme von Grünabfällen an den Recyclinghöfen werden folgende Gebühren erhoben:
 - Grünabfall
- | | | |
|--|--------------------|-----------|
| | lose, pro cbm | EUR 13,50 |
| | bis 35-Liter-Sack | EUR 2,00 |
| | bis 70-Liter-Sack | EUR 2,50 |
| | bis 120-Liter-Sack | EUR 3,00 |
| - Grünabfallkarte lose (10 x 120-Liter-Sack) | | EUR 19,00 |
| - Grünabfallkarte sperrig (5 cbm) | | EUR 40,00 |

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (2) Für die Entgegennahme von Restabfällen an den Recyclinghöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- Restabfall	lose, pro cbm	EUR	26,00
	bis 35-Liter-Sack	EUR	2,00
	bis 70-Liter-Sack	EUR	2,50
	bis 120-Liter-Sack	EUR	3,00

§ 5 c

Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Bauschutt an den Recyclinghöfen

Für die Entgegennahme von Bauschutt an den Recyclinghöfen werden folgende Gebühren erhoben:

- Bauschutt, verwertbar	pro cbm	EUR	15,00
	pro 100 Liter	EUR	5,00
	10-Liter-Eimer	EUR	2,00
- Bauschutt, nicht verwertbar	pro cbm	EUR	55,00
	pro 100 Liter	EUR	12,00
	10-Liter-Eimer	EUR	2,00
- WC-Becken	pro Stück	EUR	3,00
- Spülkasten aus Keramik	pro Stück	EUR	3,00
- Waschbecken	pro Stück	EUR	3,00

§ 5 d

Leistungsgebühr für die Entgegennahme von Schadstoffen und sonstigen Problemabfällen an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle

- (1) Die Entgegennahme von Schadstoffen an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle ist pro Haushalt und Kalenderjahr bis zu einer Menge von 30 kg gebührenfrei. Für die Mehrmenge (über 30 kg pro Haushalt und Jahr) werden folgende Gebühren erhoben:

Gruppe 1 (Farben und Lacke, Kleber, Lösemittel, Bitumen, Altmedikamente, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeiten)

EUR 3,50 pro kg

Gruppe 2 (Säuren, Laugen, chlorhaltige Reiniger, Lösungsmittelhaltige Reiniger, Tenside, Salmiakgeist)

EUR 4,00 pro kg

Gruppe 3 (Holz-und Pflanzenschutzmittel)

EUR 4,50 pro kg

Gruppe 4 (Abbeizer, Härter, Spraydosen, Fotochemikalien, Quecksilber, organische und anorganische Chemikalien)

EUR 5,00 pro kg

- (2) Für die Entgegennahme von sonstigen Problemabfällen an der Schadstoffannahmestelle werden folgende Gebühren erhoben:

- Altöl	pro Liter	EUR	3,00
- Ölhaltige feste Betriebsmittel (z. B. Ölfilter)	pro Stück	EUR	3,50
- Feuerlöscher (ohne Halon)	pro Stück	EUR	20,00
- Halon-Feuerlöscher	pro Stück	EUR	61,00
- Altreifen (PKW) ohne Felge	pro Stück	EUR	5,00
- Altreifen (PKW) mit Felge	pro Stück	EUR	6,50

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 dieser Satzung) sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung) ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild für die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 dieser Satzung) sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung) wächst im Verlaufe des Erhebungszeitraums nach und nach mit der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung an. In Höhe des jährlichen Gesamtbetrags (Grund- und Leistungsgebühren) entsteht die Gebührenschild erst mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Auf die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 dieser Satzung) sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung) werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschild gefordert. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Gebührenschildner*innen können beantragen, die Vorauszahlungen für einen Erhebungszeitraum in einem Gesamtbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. des Jahres zu leisten. Der Antrag muss bis zum 31.01. eines Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Die Abfallwirtschaftsgebühren der Regelentsorgung (i. S. d. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 dieser Satzung) sowie für die Servicegebühr (i. S. d. § 5 Absatz 7 dieser Satzung) werden nach Ablauf eines Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung werden die geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Etwaige Nachzahlungs- oder Erstattungsbeiträge werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Festsetzungsbeitrags fällig.
- (5) Die Gebührenschild für die Leerung der Unterflurbehälter (i. S. d. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Satzung) entsteht mit der Leerung des Unterflurbehälters. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Die Gebührenschild bei der Entsorgung von Abfällen auf Abruf oder Einzelanforderung (i. S. d. § 5 Absatz 3 dieser Satzung) entsteht mit der Stellung des Antrages auf Abholung. Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Technisches Betriebszentrum

Anstalt öffentlichen Rechts

- (7) Die Gebührenschild für die Entsorgung zugelassener Abfallsäcke (i. S. d. § 5 Absatz 4 dieser Satzung) entsteht mit dem Erwerb bei den zugelassenen Vertriebsstellen und ist sofort fällig.
- (8) Erhebungszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren für die Ausstattung eines Bioabfallbehälters mit einem Bioabfalldeckel (i. S. d. § 5 Absatz 5 dieser Satzung) ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht mit der Bereitstellung des Biofilterdeckels. Die Gebühren werden als Vorauszahlungen (i. S. d. § 6 Absatz 3 dieser Satzung) gefordert. Sie werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig durch Gebührenbescheid (i. S. d. § 6 Absatz 4 dieser Satzung) festgesetzt.
- (9) Erhebungszeitraum für die Abfallwirtschaftsgebühren der Behandlung und Beseitigung von Gewerbeabfällen nach Anlieferung bei dem Abfallwirtschaftszentrum (i. S. d. § 5 Absatz 6 dieser Satzung) ist der Kalendermonat. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (10) Die Gebührenschild für die Abfallwirtschaftsgebühren für einen Behälterwechsel (i. S. d. § 5 Absatz 8 dieser Satzung) entsteht einmalig mit An- bzw. Abmeldung des Behälters. Die Gebühr wird in Verbindung mit dem daraus resultierenden Änderungsbescheid festgesetzt und in voller Höhe bei der nächsten Regelfälligkeit des laufenden Kalenderjahres fällig. Sind alle Regelfälligkeiten des laufenden Kalenderjahres bereits verstrichen, wird die Gebühr im Wege einer Sonderfälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Die Gebührenschild für die Entgegennahme von Abfällen an den Recyclinghöfen und der Schadstoffannahmestelle (i. S. d. §§ 5a bis 5 d dieser Satzung) entsteht mit der Entgegennahme der Abfälle und ist sofort fällig.
- (12) Gebühren nach dieser Satzung werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn sie einen Betrag von 1,00 € voraussichtlich nicht übersteigen oder die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu diesem Betrag stehen.

§ 7

Ruhen der Gebührenpflicht

- (1) Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers mindestens drei Kalendermonate nicht durchgeführt (z.B. bei zeitweise nicht bewohnten oder genutzten Grundstücken), ruht die Pflicht zur Zahlung der Leistungsgebühr für den Zeitraum der Unterbrechung, soweit es sich um volle Kalendermonate handelt.
- (2) Wird eine Wohnung oder andere Nutzung gem. § 3 Abs. 2 Buchst. b nachweislich mindestens drei Kalendermonate nicht bewohnt bzw. genutzt, ruht die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr für diese Wohnung oder andere Nutzung für den Zeitraum der Unterbrechung, soweit es sich um volle Kalendermonate handelt. Der Nachweis kann bis zum 30. Juni eines Folgejahres erfolgen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.12.2015, die am 01.01.2016 in Kraft trat.

Die 1. Nachtragssatzung in der Fassung vom 09.12.2016 trat am 01.01.2017 in Kraft.

Die 2. Nachtragssatzung in der Fassung vom 12.12.2017 trat am 01.01.2018 in Kraft.

Die 3. Nachtragssatzung in der Fassung vom 17.12.2018 trat am 01.01.2019 in Kraft.

Die 4. Nachtragssatzung in der Fassung vom 10.12.2019 trat am 01.01.2020 in Kraft.

Die 5. Nachtragssatzung in der Fassung vom 02.06.2020 trat rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft. Durch die rückwirkend in Kraft tretende Nachtragssatzung dürfen die Gebührenschuldner*innen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die 6. Nachtragssatzung in der Fassung vom 10.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die 7. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2021 trat am 01.01.2022 in Kraft.

Die 8. Nachtragssatzung in der Fassung vom 08.12.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die 9. Nachtragssatzung in der Fassung vom 19.12.2023 trat am 01.01.2024 in Kraft.

Die 10. Nachtragssatzung in der Fassung vom 17.12.2024 trat am 01.01.2025 in Kraft.

Die 11. Nachtragssatzung in der Fassung vom 16.12.2025 trat am 01.01.2026 in Kraft.

gez.

Heiko Ewen
Geschäftsführer